2 3. Feb. 2015

# I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

## Art. 1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen „pro futura, Jugendstiftung des Lions Club Werdenberg" (nachfolgend Stiftung) wurde am 28. Mai 1999 eine selbstständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches errichtet.

1.2 Der Sitz der Stiftung befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## Art. 2 Zweck

2.1 Die Stiftung bezweckt die Erbringung von finanziellen und anderen Leistungen an Personen bis 25 Jahre, insbesondere mit Wohnsitz in St. Gallen Rheintal, im Fürstentum Liechtenstein oder in Vorarlberg, die durch materielle Probleme in ihrer persönlichen und/oder sozialen Entwicklung übermässig eingeschränkt sind. Die Leistungen erfolgen in Ergänzung zu Eigenleistungen, Leistungen der öffentlichen Hand und Dritter, insbesondere Versicherungen und andere Organisationen.

Die Stiftung kann auch Projekte der allgemeinen Jugendförderung im gleichen geographischen Raum unterstützen.

2.2 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

## Art. 3 Vermögen

3.1 Der Stiftung wurde ein Anfangskapital im Betrag von CHF 20'000.00 gewidmet.

3.2 Das Stiftungsvermögen wird durch allfällige weitere Zuwendungen des Stifters oder Dritter und durch die Erträgnisse des Stiftungsvermögens geäufnet.

3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

## II. Organisation der Stiftung

### Art. 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die gesetzliche Revisionsstelle.

### Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 3 bis 9 natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen. Der Lions Club Werdenberg stellt die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder. Die übrigen Mitglieder werden aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gewählt.

5.2 Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

### Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

6.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 6.3 konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder erfolgt durch den Lions Club Werdenberg.

6.2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen möglich. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

6.3 Der Lions Club Werdenberg wählt einen Präsidenten. Er bestimmt diejenigen Mitglieder des Stiftungsrates, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen.

6.4 Der Stiftungsrat meldet Änderungen der personellen Zusammensetzung und der Zeichnungsberechtigung der Stiftungsorgane dem zuständigen Handelsregisteramt.

6.5 Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

## Art. 7 Kompetenzen

7.1 Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Stiftungsvermögen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Urkunde nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat erstattet dem Lions Club Werdenberg jährlich Bericht.

7.2 Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, Vermögensverwaltung und der Geschäftsführung Reglementsbestimmungen erlassen. Diese können jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter Vorbehalt von Art. 7.1 einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

## Art. 8 Stiftungsratssitzungen / Beschlussfassung

8.1 Der Stiftungsrat wird durch den Präsidenten unter Angabe der Traktanden und so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr, einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat grundsätzlich 20 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8.3 Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder.

8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Das Protokoll über die Genehmigung der Jahresrechnung

und weitere wichtige Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### Art. 9 Rechnungsführung

9.1 Die Rechnung der Stiftung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

9.2 Der Stiftungsrat erstellt die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang) und den Tätigkeitsbericht.

9.3 Die Stiftung reicht der zuständigen Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung, den Tätigkeitsbericht, den Bericht der Revisionsstelle, das Genehmigungsprotokoll des Stiftungsrates sowie ein allfälliges Wertschriftenverzeichnis innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

### Art. 10 Revisionsstelle

10.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe und fachlich ausgewiesene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsarbeiten.

10.2 Über das Ergebnis hat die Revisionsstelle dem Stiftungsrat jährlich einen Prüfungsbericht zu unterbreiten. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

10.3 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen.

10.4 Die Aufsichtsbehörde kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Befreiung von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle verfügen.

## III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

### Art. 11 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Stiftungsurkunde der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85 / 86 ZGB zu beantragen.

### Art. 12 Aufhebung

12.1 Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

12.2 Bei einer Aufhebung überträgt der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an gemeinnützige und steuerbefreite Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## IV. Handelsregister

### Art. 13 Handelsregistereintrag und Aufsicht

Die Stiftung wird im Handelsregister des Kantons St. Gallen eingetragen. Sie untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Buchs, den 20.11.2012

die Stifterin, Lions Club Werdenberg

Haag, den 17. 6. 13

Der Präsident
Beni Dürr

Grabs, den 16.7.13

Der Sekretär
Hansjörg Lutzi

Der Stiftungsrat

Buchs, den 29. 5. 2013

Claire Rebsamen

Grabs, den 30.5.2013

Hansuli Künzler

Buchs, den 29. Mai 2013

Kurt Lehmann

Gretzel, den 10.06.2013

Sven Beham

Grabs, den 29.05.2013

Roger Strub

Buchs, den 29. 5. 2013

Matthias Brasse

Buchs, den 30. 5. 2013

Kurt Giger

Buchs, 29.05.2013

René Hitz